

1961	Ausgegeben zu Bonn am 8. September 1961	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 61	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	1621
29. 8. 61	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft	1622
24. 8. 61	Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	1627
24. 8. 61	Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes	1645
22. 8. 61	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland	1646
22. 8. 61	Zweite Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Weinsendungen aus Frankreich im Rahmen der zollfreien Kontingente für das Saarland	1651
23. 8. 61	Verordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Stoffe in der Heimarbeit	1651
24. 8. 61	Berichtigung des Getreidepreisgesetzes 1961/62 vom 19. Juni 1961	1652
29. 8. 61	Zweite Berichtigung des Schwerbeschäftigtengesetzes vom 14. August 1961	1652
30. 8. 61	Berichtigung des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961	1652

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Vom 29. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) in der Fassung des Artikels III Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird wie folgt ergänzt:

Als § 3a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

(1) Ist ein deutscher Staatsangehöriger, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 1. Januar 1919 erworben hat, daran gehindert, seinen früheren Familiennamen oder Vornamen zu führen, weil ihm dies vor seiner Einbürgerung durch ein Gesetz oder eine Verwaltungsmaßnahme seines früheren Heimatstaates verboten war, so liegt ein wichtiger Grund zur Änderung im Sinne des § 3 Abs. 1 vor, wenn durch das Gesetz oder die Verwaltungsmaßnahme des früheren Heimatstaates überwiegend Angehörige einer deutschen Minderheit betroffen waren.

(2) Absatz 1 gilt auch für deutsche Staatsangehörige, auf die der frühere Name durch Ableitung übergegangen wäre.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

Vom 29. August 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anbauregelung

(1) Die weinbergsmäßige Neuanpflanzung von Weinreben sowie die Wiederanpflanzung von Weinreben in gerodeten Weinbergen bedarf der Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden für die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung auf Grundstücken, die für die Erzeugung von Wein ungeeignet sind. Zur Erhaltung des Gebietscharakters der deutschen Weine kann die Genehmigung dahin eingeschränkt werden, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angebaut werden dürfen.

(2) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Wein ungeeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten Weinbaugebieten die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben werden, der die folgenden Mindestgewichte in Grad Ochsle nicht erreicht:

Gebiet	Rebsorte	Mostgewicht in Grad Ochsle
1. Weißer Traubenmost		
Rheinpfalz:		
Mittelhaardt	Riesling	70
Übrige Gebiete	Silvaner	70
Rheinhessen:		
Rheinfrost	Riesling	70
Übrige Gebiete	Silvaner	70
Rheingau		
Nahe	Riesling	65
Franken	Silvaner	70
Hessische Bergstraße	Riesling	65
Mosel-Saar-Ruwer	Riesling	60
Obermosel	Riesling × Silvaner	65
Mittelrhein, Ahr, Siebengebirge, Lahn Südbaden und Bodensee		
	Riesling	60
	Ruländer	80
Nordbaden und badische Bergstraße Württemberg		
	Silvaner	70
	Riesling	70
2. Roter Traubenmost		
Rheinpfalz	Portugieser	65
Rheinhessen	Portugieser	65
Südbaden	Blauer Spätburgunder	80
Württemberg	Trollinger	68
Übrige Gebiete	Blauer Spätburgunder	70

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde kann zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Weinbaugebiete die Mindestmostgewichte des Absatzes 2 um höchstens 20 vom Hundert erhöhen sowie andere als die in Absatz 2 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde bestimmt. Bei der Entscheidung sind insbesondere Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

§ 2

Entschädigung

(1) Für Vermögensnachteile, die durch die Versagung der Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Weinreben in gerodeten Weinbergen nach diesem Gesetz entstehen, hat das Land nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung des Eigentümers ist danach zu bemessen, inwieweit sich der Vermögenswert des Grundstücks mindert. Die Entschädigung eines Nießbrauchers oder Pächters, der das Grundstück als Weinberg bewirtschaftet, ist danach zu bemessen, inwieweit die Bewirtschaftung beeinträchtigt wird. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versagung der Genehmigung stehen, ist den in Satz 2 und 3 genannten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Die Länder können Vorschriften über das Entschädigungsverfahren erlassen.

§ 3

Weinbaukataster

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Reben bepflanzten Grundstücke sowie die nach Genehmigung neu mit Reben bepflanzten Grundstücke sind in ein Weinbaukataster einzutragen. Aus dem Weinbaukataster müssen Eigentümer und Größe des Grundstücks sowie die angepflanzten Rebsorten ersichtlich sein; ferner sollen Bewertungs- und Klimazahl der Rebfläche ersichtlich sein.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Weinbaukatasters und das Verfahren zu regeln.

§ 4

Meldepflicht

(1) Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder han-

deln, einschließlich der Betriebe von Winzergenossenschaften, sind verpflichtet, zu festzusetzenden Stichtagen ihre Bestände an Traubenmaische, Traubenmost mit Ausnahme von Traubensaft, der zum unmittelbaren Genuß bestimmt ist, sowie Wein in- und ausländischer Erzeugung zu melden. Dies gilt nicht für Gaststätten und Einzelhandelsbetriebe, sofern sie keinen eigenen Kellereibetrieb haben.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welchen Stellen, zu welchen Terminen, mit welchem Inhalt und in welcher Form die Meldungen nach Absatz 1 zu erstatten sind, ferner, von welchen Stellen und in welcher Weise die Meldungen auszuwerten sind.

§ 5

Bestands- und Einfuhrübersicht

Der Bundesminister stellt im Dezember jedes Jahres fest, welche Mengen an Wein inländischer Erzeugung zur Verfügung stehen und welche Mengen an Auslandsweinen unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr eingeführt werden können. Der Stabilisierungsfonds für Wein ist anzuhören.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der Meldepflicht nach § 4 zu überwachen, können die von der Landesregierung bestimmten Behörden

1. von den meldepflichtigen Betrieben Auskunft über die meldepflichtigen Tatbestände verlangen;
2. bei den meldepflichtigen Betrieben innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die schriftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Inhaber der Betriebe oder deren Vertreter sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die Geschäftsunterlagen vorzulegen und ihre Prüfung sowie das Betreten von Geschäftsräumen und Grundstücken zu dulden.

(3) Verwaltungsangehörige, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, Auskünfte zu verlangen, geschäftliche Unterlagen einzusehen oder zu prüfen, dürfen die Räume und Grundstücke der Betriebe betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 333 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7

Geheimhaltungspflicht

(1) Die mit der Entgegennahme und Auswertung von Meldungen nach § 4 und mit der Überwachung der Erfüllung der Meldepflichten nach § 6 beauftragten Verwaltungsangehörigen dürfen fremde Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden sind, nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

(2) Die durch Auskünfte und Maßnahmen nach § 6 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren einschließlich eines Strafverfahrens oder ein Verfahren wegen Devisenzu widerhandlungen verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 186) über Bestands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 8

Vergleichspreise

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Stabilisierungsfonds für Wein für Konsumweine der Gebiete Oberhaardt, Rheinhessen und Untermosel je einen Vergleichspreis festsetzen. Er gibt diese Vergleichspreise im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Bei der Festsetzung der Vergleichspreise sind zu berücksichtigen

1. die Gestehungskosten; die §§ 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) gelten sinngemäß;
2. die Erzeugerpreise, die im Durchschnitt der jeweils vorausgegangenen zehn Jahre erzielt worden sind.

(3) Die von der Landesregierung bestimmte Landesbehörde ermittelt laufend die Erzeugerpreise für Konsumweine der Gebiete Oberhaardt, Rheinhessen und Untermosel und teilt sie dem Bundesminister mit.

(4) Werden die Vergleichspreise in mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Weinbaugebiete nachhaltig unterschritten, so bestimmt der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, daß die Einfuhr von Wein oder von bestimmten Arten oder Sorten von Wein gesperrt oder eingeschränkt wird oder daß die Einfuhr von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß sie zu Preisen erfolgt, die über den Vergleichspreisen liegen, soweit dies nicht nach

sonstigen Rechtsvorschriften erreicht werden kann. Maßnahmen nach Satz 1 sind aufzuheben, wenn die Vergleichspreise in den betreffenden Gebieten wieder erzielt werden.

- (5) Absatz 4 gilt nicht für die Einfuhr von
1. Wein in Flaschen,
 2. Dessertwein,
 3. rotem Naturwein zum Verschneiden unter Zollsicherung,
 4. Wein zur Herstellung von Weindestillat unter Zollsicherung,
 5. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung und
 6. Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung.

(6) Unberührt bleiben Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

§ 9

Stabilisierungsfonds für Wein

(1) Als Anstalt des öffentlichen Rechts wird ein Stabilisierungsfonds für Wein errichtet.

(2) Der Stabilisierungsfonds hat die Befugnis, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe, (§ 16 Abs. 1)

1. die Qualität des Weines und die Absatzwerbung für Wein zu fördern,
2. Kredite, insbesondere Lombarkredite, an Winzer und Winzergenossenschaften sowie Weinhandels- und -einlagerungsbetriebe zu verbilligen, um insbesondere die vorübergehende Lagerhaltung von Wein inländischer Erzeugung zu fördern,
3. Wein mindestens durchschnittlicher Güte aus inländischer Erzeugung zu lagern oder zu übernehmen, soweit dies zur Entlastung des Marktes erforderlich ist, und zu verwerten.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Stabilisierungsfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 10

Organe des Stabilisierungsfonds

Organe des Stabilisierungsfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungs-

rat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stabilisierungsfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Stabilisierungsfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in der Weinwirtschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Sie dürfen sich auch nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Weinwirtschaft tätig ist.

§ 12

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden Winzern aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

§ 13

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 43 Personen, und zwar aus

1. 16 Vertretern des Weinbaus, davon 6 aus Rheinland-Pfalz, 3 aus Baden-Württemberg, je 2 aus Bayern und Hessen und je 1 aus Nordrhein-Westfalen und dem Saarland,
2. 6 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Einfuhrhandels,
3. 6 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. 1 Vertreter der Sektellereien,
6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,
7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels,
8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,
9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,
10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,

11. 3 Vertretern der Verbraucher,
12. 2 Vertretern von Banken, die auf dem Gebiet des Kreditwesens der Weinwirtschaft tätig sind.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister nach Anhörung der Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die in den ersten beiden Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat wird erstmalig vom Bundesminister alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Stabilisierungsfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien auf für die Durchführung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 14

Satzung

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Stabilisierungsfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

§ 15

Aufsicht

(1) Der Stabilisierungsfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Stabilisierungsfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Stabilisierungsfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Länder sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Stabilisierungsfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die

Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

§ 16

Abgabe für den Stabilisierungsfonds

(1) Der Stabilisierungsfonds darf zur Beschaffung der für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je Ar der Weinbergsfläche erheben, sofern diese mehr als 2 Ar umfaßt. Der Stabilisierungsfonds hat einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe.

(3) Die Landesregierungen können bestimmen, falls die Gemeinden beauftragt werden, daß für die Erhebung der Abgabe bis zu 2 vom Hundert des Aufkommens einbehalten werden dürfen.

§ 17

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Weinreben anpflanzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt oder einer Vorschrift einer nach § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder

2. die Pflichten nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 auf Auskunftserteilung und Vorlage der Geschäftsunterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 18

Strafvorschrift

(1) Wer vorsätzlich die durch § 7 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Vom 24. August 1961

Auf Grund des Artikels VI des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der jetzige Wortlaut des vorgenannten Gesetzes ergibt sich aus

Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822),

Artikel I des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1703),

Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 30. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 870),

Artikel I und VI des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom

§ 1 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705),

der Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 267),

der Zweiten Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2 (Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 15. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 610),

der Dritten Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 1. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 704),

der Vierten Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2 (Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 473).

Bei der Anwendung sind Artikel II des Zweiten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) in der Fassung des Artikels III des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955, Artikel IV und VII des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955, Artikel II und V des Vierten Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957, Artikel 3 des Fünften Änderungsgesetzes vom 30. November 1960 sowie Artikel II, V und VIII des Sechsten Änderungsgesetzes vom 18. August 1961 zu beachten.

Bonn, den 24. August 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

in der Fassung vom 24. August 1961

Inhaltsübersicht

		§§
I. Abschnitt:	Personenkreis	1 bis 3
II. Abschnitt:	Wiedergutmachungsanspruch	
	1. Voraussetzungen und Ausschließungsgründe ...	5 bis 8
	2. Umfang	
	a) Beamte	9 bis 19
	b) Berufssoldaten	20
	c) Angestellte und Arbeiter	21 und 21 a
	d) Nichtbeamtete Hochschulprofessoren und Privatdozenten	21 b
III. Abschnitt:	Wiedergutmachungspflicht	22 bis 23
IV. Abschnitt:	Verfahren	24 bis 27 a
V. Abschnitt:	Zahlungsvorschriften	28 bis 30
VI. Abschnitt:	Verwirkung	31
VII. Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften	31 a bis 35
	3 Anlagen	

I. Abschnitt Personenkreis

§ 1

(1) Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) verfolgt und dadurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß Absatz 1 gelten auch Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), die

1. in der ehemaligen Freien Stadt Danzig oder im Saargebiet,
2. in den dem Deutschen Reich nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten, einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, zur Zeit der Angliederung

im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen oder versorgungsberechtigt waren.

§ 2

(1) Zu dem Personenkreis des § 1 gehören

1. die geschädigten Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn stehenden Personen, die nicht die Rechtsstellung eines Beamten oder Angestellten hatten,
2. die geschädigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht,
3. die geschädigten Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger,
4. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen.

Den geschädigten Beamten (Nummer 1 und 4) werden die geschädigten nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen mit den sich aus § 21 b ergebenden Maßgaben gleichgestellt, wenn auf Grund der Umstände anzunehmen ist, daß sie hauptamtlich Hochschullehrer geworden wären.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dort bezeichneten Personen, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie

1. bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren und dort geschädigt worden sind oder
2. nach dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererworben haben oder wiedererwerben.

Dies gilt auch für die Hinterbliebenen dieser Personen.

§ 2 a

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen der

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), und Verbände von Nichtgebietskörperschaften,
2. Verbände von Gebietskörperschaften,
3. in der Anlage 1 aufgeführten
 - a) außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes befindlichen,
 - b) aufgelösten
 Nichtgebietskörperschaften und Verbände von Nichtgebietskörperschaften,
4. in der Anlage 2 aufgeführten sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die vorgenannten Anlagen durch Rechtsverordnung zu ergänzen. Hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten handelt und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten. Deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten dürfen berücksichtigt werden, wenn ihr in diesen Gebieten anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war. Im übrigen können solche sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand berücksichtigt werden, die den in der Anlage 2 aufgeführten rechtlich und hinsichtlich ihres öffentlichen Aufgabenkreises gleichgeartet sind.

(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft, ein Verband von Nichtgebietskörperschaften oder eine sonstige

Einrichtung der öffentlichen Hand gemäß Absatz 1 vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so stehen die in diese Einrichtung übernommenen und dort geschädigten Bediensteten den in Absatz 1 genannten Personen gleich. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften, einer Nichtgebietskörperschaft, eines Verbandes von Nichtgebietskörperschaften oder einer sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 von Amts wegen von einer Einrichtung, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllt, übernommen und dort geschädigt worden sind.

(4) Ist eine Einrichtung, die nicht in der Anlage 2 zu Absatz 1 Nr. 4 aufgeführt ist, in einer Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaft, einem Verband von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder in einer sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 aufgegangen, so stehen die geschädigten Angehörigen dieser Einrichtung den Personen des Absatzes 1 gleich, wenn nach der Sachlage anzunehmen ist, daß sie ohne die Schädigung in den Dienst der vorgenannten Körperschaft, des Verbandes von Körperschaften oder der Einrichtung der öffentlichen Hand übernommen worden wären.

§ 2 b

(1) Die Ehefrau oder Kinder eines in Kriegsfangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen oder eines in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehaltenen Geschädigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) erhalten Zahlungen nach Maßgabe des § 11 a, wenn ihnen im Falle des Todes des Geschädigten Witwen- oder Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden könnte. Sind solche Berechtigten nicht vorhanden, so treten an ihre Stelle sonstige Personen mit einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Geschädigten. Ausschließungsgründe gemäß § 8 gelten nur, soweit sie in der Person des Geschädigten vorliegen.

(2) Den in Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen Geschädigten können durch die oberste Dienstbehörde solche Geschädigte gleichgestellt werden, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam genommen sind oder werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anerkannt werden.

§ 3

(1) Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (§§ 2, 2 b)

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder

2. nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat
- a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder als früherer Häftling im Sinne des § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes oder
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die zur Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht oder
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn er vor Ablauf des 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in jetziges Ausland verlegt hatte oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt war, wobei Ausland nicht das zum Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehörende, jetzt unter fremder Verwaltung stehende Gebiet ist, oder
 - d) als Sowjetzonenflüchtling nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes, sofern er als solcher anerkannt worden ist.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, aber im Wege der Familienzusammenführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürfen oder mindestens fünfundsechzig Jahre alt sind, können in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.

(3) Geschädigten, die bei einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschädigt worden sind, deren Aufgaben ganz oder überwiegend von einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes weitergeführt werden, wird Wiedergutmachung auch dann gewährt, wenn sie nach dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben. Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(4) Darüber hinaus wird versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, Wiedergutmachung dann gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person des verstorbenen Geschädigten erfüllt waren.

§ 4

(aufgehoben)

II. Abschnitt

Wiedergutmachungsanspruch

1. Voraussetzungen
und Ausschließungsgründe

§ 5

(1) Wiedergutmachung wird unter den in § 1 bezeichneten Voraussetzungen für folgende Schädigungen gewährt:

1. bei Beamten und Berufssoldaten
 - a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils,
 - b) Entfernung aus dem Dienst,
 - c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung,
 - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
 - e) Versetzung in den Wartestand,
 - f) Versetzung in ein Amt oder auf einen Dienstposten mit niedrigerem Endgrundgehalt,
 - g) unterbliebene Beförderung, auch infolge Nichtzulassung zu vorgeschriebenen Prüfungen,
 - h) unterbliebene planmäßige Anstellung,
 - i) unterbliebene Berufung eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
2. bei Versorgungsempfängern
 - a) Entziehung der Versorgungsbezüge,
 - b) Kürzung der Versorgungsbezüge;
3. bei Angestellten und Arbeitern
 - a) Entlassung,
 - b) vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - c) Ablehnung der Übernahme in das Beamtenverhältnis, obwohl die Voraussetzungen dafür bei Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze vorlagen,
 - d) Verwendung in einer Tätigkeit mit geringerer Vergütung oder geringerem Lohn,
 - e) unterbliebene Verwendung in einer Tätigkeit mit höherer Vergütung oder höherem Lohn;
4. bei nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen

Entziehung der Lehrbefugnis (venia legendi).

(2) Als Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Entziehung der Versorgungsbezüge oder Entziehung der Lehrbefugnis im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Maßnahmen, die die gleiche Folge kraft Gesetzes hatten. Als Entlassung gelten ferner bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes in

den in § 1 Abs. 2 erwähnten Gebieten die Ablehnung der Weiterverwendung und bei Personen, deren Dienstverhältnis mit der Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung beendet hat, die Nichtübernahme als außerplanmäßiger Beamter.

§ 6

Bei Maßnahmen auf Grund folgender Ausnahmegesetze wird vermutet, daß es sich um eine Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme im Sinne des § 1 gehandelt hat:

1. §§ 2 bis 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni, 20. Juli und 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389, 518, 655), vom 22. März, 11. Juli und 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203, 604, 845) sowie Verordnung vom 16. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 666),
2. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sowie § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333), § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1524), § 2 der Siebenten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1751) und § 10 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 722),
3. §§ 57, 59, 71, 72 und 101 Abs. 2 letzter Satz des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
4. Nummer 72 Abs. 1 der Besoldungsvorschriften vom 15. Mai 1940 (Reichsbesoldungsblatt S. 139) in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichsbesoldungsblatt S. 167),
5. Anhaltisches Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Verwaltung von öffentlichen Körperschaften und Anstalten vom 23. Mai 1933 (Gesetzessammlung für Anhalt S. 72),
6. Hessische Verordnung zur Sicherung der Verwaltung in den Gemeinden vom 20. März 1933 (Hessisches Regierungsblatt S. 27).

§ 7

Ein Einverständnis des Geschädigten mit der schädigenden Maßnahme steht einer Wiedergutmachung nicht entgegen.

§ 8

(1) Ausgeschlossen von der Wiedergutmachung sind geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die

1. Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder
2. den Nationalsozialismus gefördert haben oder

3. rechtskräftig wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt worden sind, die eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder den Verlust der Versorgungsbezüge nach sich gezogen hätte, es sei denn, daß das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind oder
4. nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben.

Bei lediglich nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen kann ausnahmsweise Wiedergutmachung gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war, oder wenn der Geschädigte trotz der Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

(2) Die Wiedergutmachung ist ferner ausgeschlossen, wenn eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen, die nicht mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang stehen, nach heutiger Rechtsauffassung gerechtfertigt gewesen wäre. Die Verheiratung einer Geschädigten ist kein beamten- oder tarifrechtlicher Grund im Sinne dieses Gesetzes.

2. Umfang

a) Beamte

§ 9

(1) Ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter (§ 5), der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, hat Anspruch auf bevorzugte Wiederanstellung, wenn er die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Dem Geschädigten ist die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre und nach dem 8. Mai 1945 seine Dienstlaufbahn im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte fortsetzen können. Für unterbliebene Anstellungen oder Beförderungen, die von der Ablegung einer Prüfung abhängig sind, ist ihm Gelegenheit zur nachträglichen Ablegung der Prüfung zu geben, wenn nicht im Hinblick auf das Lebensalter und die nachgewiesene Befähigung und Erprobung des Beamten für das höhere Amt auf die Ablegung der Prüfung verzichtet werden kann. Die Zeit zwischen der Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und der Wiederanstellung gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um Zeiten einer als Verfolgung anzusehenden oder bereits anerkannten Freiheits-

entziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), soweit diese nicht schon nach anderen Vorschriften erhöht anrechenbar sind. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich ferner um die bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit, soweit die gleiche Zeit nicht schon nach Satz 4 erhöht anrechenbar ist.

(3) Sind Planstellen der nach Absatz 2 erforderlichen Art bei dem Dienstherrn nicht vorgesehen, so kann der Geschädigte auch in einer Planstelle mit geringerem Endgrundgehalt innerhalb seiner Laufbahn wiederangestellt werden; er hat in diesem Falle Anspruch auf Dienstbezüge und Amtsbezeichnung, wie wenn er gemäß Absatz 2 angestellt worden wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die in den Wartestand versetzt worden sind (§ 5).

§ 10

(1) Bis zur Wiederanstellung (§ 9) erhält der Geschädigte als Ruhestandsbeamter das Ruhegehalt, das ihm zustehen würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten wäre; bei Hochschullehrern treten an die Stelle des Ruhegehaltes die Entpflichtetenbezüge. Unterbleibt die Wiederanstellung, weil der Geschädigte seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dienstunfähig geworden ist oder die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, so ist vom Beginn des auf den Eintritt der Dienstunfähigkeit oder die Erreichung der Altersgrenze folgenden Monats an das Ruhegehalt so zu bemessen, wie wenn er entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt und aus diesem Amt mit dem Ende des Monats, in dem die vorerwähnten Voraussetzungen eingetreten sind, in den Ruhestand getreten wäre. Unterbleibt die Wiederanstellung aus anderen beamtenrechtlichen Gründen, so verbleibt es bei dem Ruhegehalt gemäß Satz 1.

(2) Stimmt der Geschädigte einer Wiederanstellung nach § 9 Abs. 3 nicht zu, so ist er im Ruhestand zu belassen; er erhält alsdann als Ruhegehalt bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit die Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt gemäß Absatz 1 Satz 1 bemessen wird.

(3) Ist dem Geschädigten nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung (§ 26) noch keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiederanstellung angeboten worden, so erhält er von diesem Zeitpunkt an als Ruhegehalt die Dienstbezüge, die sich ergeben würden, wenn er entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt worden wäre. Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

§ 10 a

Ein Geschädigter (§ 9), der bis zur Wiederanstellung Anspruch auf Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1

Satz 1 hat, kann statt der Wiederanstellung die Belassung im Ruhestande beantragen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedergutmachung zu stellen. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn dienstliche Gründe die alsbaldige Wiederaufnahme des Dienstes nicht erfordern; wird ihm stattgegeben, so ist die Wahl endgültig.

§ 11

(1) Hat der Geschädigte (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder ist er dienstunfähig geworden, so wird ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt gewährt, das ihm zugestanden hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst verblieben wäre. Dabei sind Beförderungen, die der Beamte im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte, zu berücksichtigen. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 finden Anwendung.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme eingetreten, so wird das Ruhegehalt so berechnet, wie wenn der Beamte bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verblieben wäre.

§ 11 a

(1) Die Ehefrau oder Kinder eines in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen oder eines in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehaltenen Geschädigten (§ 9) oder einer diesem gemäß § 2b Abs. 2 gleichgestellten Person erhalten Zahlungen in Höhe der Dienstbezüge, die dem Geschädigten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden hätten, wenn er in diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des § 9 wiederangestellt worden wäre und die der Berechnung seines Ruhegehalts nach § 18 zugrunde zu legen wären. Hat der Geschädigte die gesetzliche Altersgrenze erreicht, so tritt an die Stelle der Dienstbezüge nach Satz 1 das Ruhegehalt, das ihm nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 zustehen würde. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Geschädigten haben, in Höhe ihres Unterhaltsanspruchs ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1 oder 2, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt.

(2) Nach seiner Heimkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) hat der Geschädigte selbst innerhalb der in § 24 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Frist einen Wiedergutmachungsantrag zu stellen. Bis zur Zustellung der Entscheidung über diesen Wiedergutmachungsantrag erhält er die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Beträge als Ruhegehalt. Wird dem Geschädigten ein Anspruch auf Wiederanstellung zuerkannt, so werden ihm die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 oder bis zu einer früheren Wiederanstellung (§ 9) gewährt. Wird ihm wegen Dienstunfähigkeit ein Anspruch

auf Wiederanstellung nicht zuerkannt, so erhält er die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge mindestens für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen worden ist, sofern er nicht während dieses Zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Wird ein Wiedergutmachungsantrag gemäß Satz 1 nicht gestellt, so enden die Zahlungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 nach Ablauf von zwölf Monaten, gerechnet vom Ersten des auf die Entlassung folgenden Monats an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein geschädigter Ruhestandsbeamter (§ 17) in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehalten wird.

§ 11 b

Ruhestandsbeamte, die auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 580) als Beamte auf Widerruf wiederverwendet waren und aus dieser Verwendung aus Gründen des § 1 entlassen worden sind, werden so behandelt, wie wenn sie bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, als Beamte auf Widerruf wiederverwendet worden wären.

§ 12

Bei einem auf Zeit gewählten oder ernannten Beamten wird unterstellt, daß er bis zum 31. Dezember 1946, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres oder bis zu seinem Tode im Amt verblieben wäre. Es wird ferner unterstellt, daß ihm spätestens nach Ablauf der durch die Schädigung vorzeitig beendeten Amtsperiode die Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuerkannt worden wären, soweit dies nach den Reichsrichtlinien für die Besoldung der Gemeindebeamten vom 22. Juli 1941 zulässig war.

§ 13

Das sich nach § 10 Abs. 1 sowie den §§ 11 und 12 ergebende Ruhegehalt ist auch der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen; dies gilt auch dann, wenn die Ehe nach der Entlassung des Geschädigten oder dessen vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand, jedoch vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres geschlossen worden ist. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Beamte infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme verstorben ist.

§ 14

(1) Für Beamte, die in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden sind (§ 5), und ihre Hinterbliebenen gelten § 9 Abs. 2 und 3, §§ 11 und 13 entsprechend.

(2) Hat der Geschädigte das von ihm am 8. Mai 1945 bekleidete Amt aus den in Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gründen verloren, so

regeln sich seine Wiederverwendung sowie seine versorgungsrechtlichen und sonstigen Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des am 8. Mai 1945 tatsächlich bekleideten Amtes das im Wiedergutmachungsverfahren festgestellte Amt tritt.

§ 15

(1) Einem Beamten, dessen Beförderung unterblieben ist (§ 5), ist Wiedergutmachung durch Nachholung der Beförderung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte. § 9 Abs. 2 Satz 2, §§ 11, 13 und 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die planmäßige Anstellung oder die Berufung eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unterblieben ist.

§ 16

(1) Beamte, die infolge Strafurteils oder Dienststrafurteils aus dem Dienst ausgeschieden oder entfernt worden sind (§ 5), gelten im Sinne der §§ 9 bis 13 als entlassene Beamte. Die Wiedergutmachung nach diesen Vorschriften setzt voraus, daß

1. das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder
2. die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind.

(2) Können die Folgen des Urteils auf den in Absatz 1 angegebenen Wegen nicht beseitigt werden, so steht das Urteil einer Wiedergutmachung nicht entgegen, wenn nach den Feststellungen der entscheidenden Behörde kein Sachverhalt vorliegt, der die Anwendung dieses Gesetzes ausschließt.

§ 17

Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Waisen, denen das Ruhegehalt oder das Witwen- oder Waisengeld ganz oder teilweise entzogen worden ist (§ 5), haben Anspruch auf Wiedergewährung der entzogenen Versorgungsbezüge.

§ 18

(1) Die Versorgung gemäß den §§ 10, 10 a, 11, 11 b, 12, 13 und 17 regelt sich nach dem Recht des Dienstherrn, gegen den sich der Wiedergutmachungsanspruch richtet. Entsprechendes gilt für die gemäß § 11 a zu gewährenden Zahlungen.

(2) Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften des für die Bundesbeamten geltenden Beamtengesetzes Anwendung. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B ohne die für die Polizeivollzugsbeamten früher geltenden Untergruppen (Fußnoten). Für die geschädigten Ruhestandsbeamten und sonstigen

Versorgungsempfänger sowie deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten und die geschädigten Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; auf die hiernach zustehenden Versorgungsbezüge werden Zahlungen, die von einer ausländischen Versorgungseinrichtung auf Grund des der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses für den gleichen Zeitraum geleistet werden, nach dem amtlichen Umrechnungskurs angerechnet.

§ 19

(1) Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 10, 11, 12, 13, 17 und 18 ergebenden Versorgungsbezüge gewährt.

(2) In den Ländern geltende Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen, die die Gewährung einer Entschädigung für entgangene Bezüge aus der Zeit vor dem 1. April 1950 vorsehen, bleiben unberührt, soweit das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

b) Berufssoldaten

§ 20

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sich nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen richtet sich nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes; die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

(3) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht (Absatz 2), die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung ausgeschieden waren und als wiederverwendete Soldaten des Beurlaubtenstandes aus Gründen des § 1 entlassen worden sind, werden bei Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 3 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen so behandelt, wie wenn sie bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, im Beurlaubtenstande wiederverwendet worden wären; hierbei werden Beförderungen berücksichtigt, die sie ohne

die Entlassung voraussichtlich erlangt hätten. Entsprechendes gilt, wenn die in Satz 1 genannten Personen zwar nicht entlassen, aber aus Gründen des § 1 nicht befördert worden sind.

c) Angestellte und Arbeiter

§ 21

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Angestellten und Arbeiter, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn haben oder ohne die Schädigung erlangt haben würden, finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung. Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Versorgungsbezüge sich nach den für die Geschädigten früher maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruhevergütungs- oder Ruhe-lohnordnungen oder Einzelarbeitsverträgen bemessen; die für die Beamten festgesetzten Mindestversorgungsbezüge gelten. Nach den vorgenannten früheren Versorgungsregelungen richtet sich auch die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus Zusatzversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Sofern in Einzelfällen die maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruhevergütungs- oder Ruhe-lohnordnungen oder Einzelarbeitsverträge ihrem Wortlaut nach nicht bekannt sind, sind bekannte gleichartige Versorgungsregelungen der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(2) Für die übrigen Angestellten und Arbeiter gelten die §§ 9, 14 und 15 entsprechend.

(3) Angestellte und Arbeiter, die im Verlaufe ihrer Beschäftigung nicht in das Beamtenverhältnis übergeführt worden sind, obwohl die Voraussetzungen dafür bei Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze vorlagen, sind unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis überzuführen. Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind so festzusetzen, wie wenn der Angestellte oder Arbeiter rechtzeitig in das Beamtenverhältnis übergeführt worden wäre. § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr hat auch Wiedergutmachung für einen Schaden zu gewähren, den Angestellte und Arbeiter durch Entlassung oder vorzeitige Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes erlitten haben.

§ 21 a

(1) Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 21 Abs. 2 erhalten, sofern sie ohne die schädigende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b) nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren erreicht haben würden und dienstfähig sind, bis zur Wiedereinstellung oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebens-

jahres oder bis zur Erlangung der Versichertenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Ausnahme der Bergmannsrente, Bezüge in Höhe der Hälfte des Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn), das ihnen zugestanden hätte, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des ihnen zuerkannten Wiedergutmachungsanspruchs wieder eingestellt worden wären. Für Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 21 Abs. 2, die ohne die schädigende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht haben würden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Hälfte sechzig vom Hundert des dort genannten Arbeitseinkommens gewährt werden. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder die Rente wegen einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten entzogen oder fällt eine Rente auf Zeit weg, so lebt der Anspruch auf Bezüge nach Satz 1 oder 2 wieder auf.

(2) Ist dem Geschädigten, der zur Zeit der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag (§ 26) die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Dienstzeit erreicht haben würde, nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung noch keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiedereinstellung angeboten worden, so erhöhen sich von diesem Zeitpunkt an die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge auf das volle Arbeitseinkommen. Würde die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Dienstzeit erst später erreicht sein, so werden vom Ersten des Monats an, in dem sie erreicht wäre, die erhöhten Bezüge gemäß Satz 1 gewährt.

(3) Bezieht ein Empfänger von Bezügen nach Absatz 1 oder 2 ein Einkommen oder eine Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so sind die §§ 158, 160 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden. Sonstige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf die Bezüge angerechnet. Hierbei bleibt die Hälfte dieser Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen und dem vollen Arbeitseinkommen oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, dieser Betrag; bleibt das volle Arbeitseinkommen hinter der in § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Höchstgrenze zurück, so gilt bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages diese Höchstgrenze als volles Arbeitseinkommen. Vom Ersten des auf die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an wird die Anrechnung von Arbeitseinkünften gemäß Satz 2 und 3 dahin begrenzt, daß dem Geschädigten noch mindestens ein Betrag in Höhe der sich nach Absatz 1 ergebenden Bezüge zu leisten ist. Bei der Anrechnung von im Auslande erzielten Arbeitseinkünften ist der amtliche Umrechnungskurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 156 Abs. 2, der

§§ 159, 162, 165 und 169 des Bundesbeamtengesetzes gelten ebenfalls sinngemäß.

(4) § 11 a gilt sinngemäß.

(5) Für die Dauer der Gewährung von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art gilt der Geschädigte als im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungspflichtig beschäftigt. Die Bezüge nach Absatz 2 gelten als Arbeitsentgelt.

(6) Die Versicherung ist in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen durchzuführen, dem der Geschädigte nach der Art der Beschäftigung angehören würde, wenn er der Vorschrift des § 9 entsprechend wiedereingestellt worden wäre. In den Fällen des Absatzes 9 oder bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit eines Beziehers von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht im Lohnabzugsverfahren zu entrichten sind, ist die Versicherung in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen durchzuführen, in dem der Geschädigte auf Grund der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit versichert ist. Soweit die Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen ist, findet § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung.

(7) Bezieht der Geschädigte Arbeitseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus einer selbständigen Tätigkeit und unterliegt er wegen dieser Beschäftigung oder Tätigkeit der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen, so vermindert sich der der Beurteilung der Versicherungspflicht sowie der Berechnung der Beiträge und der Leistungen zugrunde zu legende Arbeitsentgelt (Absatz 5 Satz 2) um den Betrag, der nach Absatz 3 auf die Bezüge nach Absatz 2 anzurechnen ist.

(8) § 1385 Abs. 4 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(9) Übt der Bezieher von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Lohnabzugsverfahren zu entrichten sind, so gilt diese als Hauptbeschäftigung im Sinne des § 1396 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 118 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(10) Für die in Absatz 5 genannte Zeit entrichtet der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr die Beiträge bei Beendigung der Gewährung von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art, spätestens jedoch nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, unmittelbar an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und fügt eine Bescheinigung bei, die Beginn und Ende der Zeiten der Gewährung dieser Bezüge sowie deren Höhe, soweit diese der Beitragsentrichtung zugrunde gelegt ist, bezeichnet; § 29 Abs. 1 findet Anwendung. Der Träger der

gesetzlichen Rentenversicherung beurkundet die Zeiten und Bezüge und erteilt dem Geschädigten darüber eine Aufrechnungsbescheinigung. Der Geschädigte muß sich bei jeder Zahlung von Bezügen nach Absatz 2 den auf ihn entfallenden Anteil an dem Beitrag zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abziehen lassen.

d) Nichtbeamtete
Hochschulprofessoren
und Privatdozenten

§ 21b

Auf die Wiedergutmachungsansprüche der nicht-beamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9, 10, 10 a, 11, 11 a, 13, 16, 18 und 19 entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Wäre der Geschädigte im Verlauf seiner akademischen Laufbahn voraussichtlich
 - a) beamteter Dozent oder außerplanmäßiger Professor,
 - b) beamteter außerordentlicher Professor,
 - c) ordentlicher Professor
 geworden, so ist ihm die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, als ob er im Falle von a) ein Amt der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen, von b) ein Amt der Besoldungsgruppe H 2, von c) ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 b bekleidet hätte, wobei die für Einzelfälle zugelassenen Sonderregelungen sowie Einnahmen an Unterrichtsgebühren unberücksichtigt bleiben.
2. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Diätendienstalter beginnen mit der Habilitation, sofern sich nicht nach anderen Vorschriften ein früherer Zeitpunkt ergibt. Die Zeit zwischen der Entziehung der Lehrbefugnis und der Wiederanstellung gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

III. Abschnitt

Wiedergutmachungspflicht

§ 22

(1) Zur Wiedergutmachung verpflichtet ist der Dienstherr, in dessen unmittelbarem Dienstbereich die Schädigung stattgefunden hat.

(2) Hat die Schädigung im Bereich einer Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft stattgefunden, die seither weggefallen ist oder ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, so ist wiedergutmachungspflichtig der Dienstherr, der die Aufgaben der Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes ganz oder über-

wiegend weiterführt. Werden die Aufgaben weder ganz noch überwiegend von einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes weitergeführt, so trifft die Wiedergutmachungspflicht den Bund.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Geschädigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes im öffentlichen Dienst als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit verwendet wird oder nach dem 8. Mai 1945 bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet worden ist; in diesem Falle trifft die Wiedergutmachungspflicht den derzeitigen oder letzten Dienstherrn.

(4) Ob eine Dienststelle, gegebenenfalls welche, die Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 weiterführt, entscheidet im Zweifelsfalle der Bundesminister des Innern.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Schädigung im Bereich einer Einrichtung im Sinne des § 2 a Abs. 1 Nr. 4 stattgefunden hat. Werden im Falle des Absatzes 2 Satz 1 die Aufgaben einer Nichtgebietskörperschaft ganz oder überwiegend von einer Einrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes weitergeführt, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, so ist diese Einrichtung zur Wiedergutmachung verpflichtet.

§ 22a

(1) Hat der geschädigte Beamte einen Anspruch auf Wiederanstellung oder Beförderung gegen den Bund und steht im Bereiche der zuständigen obersten Bundesbehörde keine freie Planstelle zur Verfügung, die der ihm zu gewährenden Rechtsstellung und Besoldung entspricht, so hat der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Zwecke der Unterbringung des Geschädigten eine vorhandene Planstelle mit dem Zusatz „künftig umzuwandeln in Besoldungsgruppe . . .“ in eine Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt umzuwandeln oder, falls die Wiederanstellung oder Beförderung auf diese Weise nicht durchführbar ist, eine Planstelle der erforderlichen Art mit dem Zusatz „künftig wegfallend“ im Haushaltsplan zusätzlich auszubringen. Diese Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn für den wiedergutmachungsberechtigten Beamten eine seiner dienstlichen Eignung entsprechende Verwendung in einer freien Planstelle nicht möglich ist.

(2) Freie planmäßige Stellen sind mit Beamten zu besetzen, die aus einer Planstelle nach Absatz 1 besoldet werden und die erforderliche Vor- und Ausbildung für das zu übertragende Amt besitzen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Wird der Beamte in eine Planstelle des ordentlichen Stellenplans eingewiesen, so fällt die zusätzliche Planstelle weg; war die Stelle umgewandelt, so entfällt die Höherstufung.

§ 22b

(1) Wird ein geschädigter Beamter, dessen Wiederanstellungsanspruch sich gegen den Bund richtet, für den sich aber keine geeignete Verwendungsmöglichkeit im Bundesdienst bietet, von einem anderen Dienstherrn wiederangestellt (§ 9), so kann

diesem vor der Wiederanstellung von der obersten Bundesbehörde (§ 26 Abs. 1) mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ein laufender Zuschuß aus Bundesmitteln zugesichert werden.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte der Dienstbezüge, die bei einer Wiederanstellung des geschädigten Beamten in einem Amt der im Wiedergutmachungsbescheid bezeichneten Besoldungsgruppe zu zahlen wären. Hat der andere Dienstherr den geschädigten Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit in einer nicht dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsstellung übernommen, so ist der Zuschuß höchstens bis zum Betrage der in Durchführung der Wiedergutmachung entstehenden Mehraufwendungen zu bemessen.

(3) Der laufende Zuschuß entfällt für die Zeit, während der der Beamte nach der Wiederanstellung keine Dienstbezüge erhält. Er vermindert sich, solange der Beamte nicht die Dienstbezüge in der ihm nach dem Wiedergutmachungsbescheid zustehenden Höhe erhält, in dem der Verminderung der Bezüge entsprechenden Verhältnis.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Angestellte und Arbeiter entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der laufende Zuschuß nach Absatz 2 Satz 2 auch zugesichert werden kann, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen anderen Dienstherrn übernommen worden sind; der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit entspricht die Begründung eines dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsverhältnisses.

(5) Nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 4 kann ein laufender Zuschuß auch zugesichert werden, wenn ein geschädigter Beamter als Dienstordnungsangestellter oder ein geschädigter Dienstordnungsangestellter als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit von einem anderen Dienstherrn mit der Besoldung übernommen wird, die dem Wiedergutmachungsbescheid entspricht. Im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 entspricht der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Übernahme als Dienstordnungsangestellter, der Übernahme als Dienstordnungsangestellter die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit.

§ 22 c

Wird ein Geschädigter (§ 9) von einem anderen als dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn eingestellt oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in einer Planstelle angestellt, so sind die Aufwendungen für die Beschäftigung dieses Geschädigten oder die Planstelle, die mit ihm besetzt wird, auf die Pflichtanteile gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anzurechnen. Satz 1 gilt auch, wenn der Geschädigte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt oder in einer Planstelle angestellt worden ist.

§ 23

(1) Wird ein Geschädigter von einem anderen als dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienst-

herrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Angestellter oder Arbeiter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn wieder angestellt, so hat der zur Wiedergutmachung verpflichtete Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge zu dem Teil zu erstatten, der dem Verhältnis der bis zur Wiederanstellung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren berechnet, entspricht.

(2) Soweit Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

(3) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Personen über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Personen höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

IV. Abschnitt

Verfahren

§ 24

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die in § 2 Abs. 1 und § 2 b bezeichneten Personen.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1956 bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde oder, wenn der Geschädigte sich im öffentlichen Dienst befindet, bei der Anstellungsbehörde oder der dieser entsprechenden Verwaltungsstelle zu stellen. Im Falle des späteren Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4) endet die Frist gemäß Satz 1 ein Jahr nach der Wohnsitznahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Für Personen, die künftighin durch eine gemäß § 2 a Abs. 1 zu erlassende Rechtsverordnung in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden, endet die Antragsfrist ein Jahr nach Verkündung der Rechtsverordnung. Die Frist gilt auch als gewährt, wenn der Antrag rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde gestellt ist.

(3) Ist die in Absatz 2 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Geschädigte ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen.

(4) Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

§ 24 a

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Be-

weismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche zuständig ist.

§ 25

(1) Die Behörde, bei der der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt ist oder an die der Antrag zur Bearbeitung abgegeben wird, hat alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Nach Klärung des Sachverhalts legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn vor.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden, die entsprechende oberste Bundesbehörde, für die Geschädigten der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955). Für die übrigen Fälle, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde gelten soll.

§ 25 a

Den nach §§ 24 bis 26 für die Anmeldung und Entscheidung zuständigen Behörden oder Verwaltungsstellen ist in entsprechender Anwendung des § 191 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 26

(1) Die Entscheidung über die Wiedergutmachung trifft die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (§ 25), soweit nicht nach den in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, auf Grund welcher Tatsachen und Beweismittel der Wiedergutmachungsanspruch anerkannt oder abgelehnt wird und in welchem Umfange Wiedergutmachung zu gewährleisten ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Eine Entscheidung, durch die der Wiedergutmachungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt wird, kann durch Klage im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden. Soweit durch die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften Rechtsstreitigkeiten über Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, verbleibt es bei dem ordentlichen Rechtsweg. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt drei Monate seit Zustellung der angefoch-

tenen Entscheidung. Vor der Erhebung der Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 27

(1) Wird der Wiedergutmachungsanspruch auf § 16 gestützt, so ist in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung (§ 26) auszusetzen, bis das schädigende Urteil aufgehoben ist oder die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind. Entsprechendes gilt, wenn der Wiedergutmachung ein Urteil im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 entgegensteht.

(2) Solange für den Bereich eines Dienstherrn eine Regelung über die Beseitigung strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Maßnahmen nicht getroffen ist, stehen diese Maßnahmen einer Wiedergutmachung des erlittenen Schadens nicht entgegen.

§ 27 a

Ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 a Abs. 1 Nr. 4 zur Wiedergutmachung verpflichtet, so finden die §§ 25 bis 27 keine Anwendung. Das Verfahren regelt sich in diesen Fällen nach dem Neunten Abschnitt des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) mit Ausnahme des § 175 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 182, 186 bis 190, 199 bis 205 und 212.

V. Abschnitt

Zahlungsvorschriften

§ 28

Die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Falle des späteren Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4) jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.

§ 29

(1) Die als Wiedergutmachung zu gewährenden Zahlungen werden, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist und keine für die Zahlung zuständige Bundesdienststelle besteht, von dem Lande, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, für Rechnung des Bundes geleistet.

(2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz werden Versorgungsbezüge, Vorschüsse auf solche, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge und ähnliche Zahlungen, die für den gleichen Zeitraum geleistet worden sind, angerechnet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn auf Grund des der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses Zahlungen von einer ausländischen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind. Bei der Anrechnung ist der amtliche Umrechnungskurs zugrunde zu legen.

§ 30

(1) Ständen einem Berechtigten vor Zuerkennung einer Wiedergutmachung auf Grund dieses Gesetzes Versorgungsansprüche gegen einen anderen als den nach § 22 wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu, so erstattet dieser Dienstherr die vom wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu zahlenden Versorgungsbezüge insoweit, als er ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtet sein würde.

(2) In den Fällen der §§ 14 und 15 hat der ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtete Dienstherr die Versorgungsbezüge in der sich aus dem Wiedergutmachungsbescheid ergebenden Höhe zu leisten. Der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr ist ihm in Höhe des sich durch die Wiedergutmachung ergebenden Mehrbetrages zur Erstattung verpflichtet.

(3) Sind für die Zeit vom 1. April 1950 ab Zahlungen von einem anderen als dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn geleistet worden, so sind sie diesem von dem gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichteten Dienstherrn bis zu der Höhe zu erstatten, in der sie nach diesem Gesetz zu leisten wären. Dies gilt auch in den Fällen des § 32 Abs. 2.

(4) Durch Verwaltungsvereinbarung kann die Erstattungspflicht abweichend geregelt werden.

VI. Abschnitt

Verwirkung

§ 31

(1) Die Wiedergutmachung kann ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn

1. ein Geschädigter, der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Geltendmachung seines Wiedergutmachungsanspruchs schuldhaft einer Aufforderung zur Wiederaufnahme seines Dienstes in einer den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 entsprechenden Beschäftigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt oder
2. ein Geschädigter wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Angaben über die Schädigung gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat oder
3. ein Geschädigter einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht enthält.

(2) Die Wiedergutmachung ist zu entziehen, wenn ein Geschädigter nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat.

(3) § 26 findet Anwendung.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31 a

Ist einem Geschädigten, dessen Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder dem Versorgungsbezüge entzogen worden sind, aus Gründen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Wiedergutmachung nicht gewährt worden, so findet das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung, sofern er ohne die Schädigung zum Personenkreis des genannten Gesetzes gehören würde. Entsprechendes gilt für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 31 b

(1) Bei Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts die Zeit, um die der Abschluß ihrer Vorbildung oder die Berufung in das Beamtenverhältnis nach abgeschlossener Vorbildung aus Verfolgungsgründen (§ 1) verzögert worden ist. Personen, bei denen eine Verzögerung nicht vorliegt, die aber aus Verfolgungsgründen (§ 1) ihre frühere berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben konnten, sind bei der Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten so zu behandeln, wie wenn sie aus ihrer früheren beruflichen Tätigkeit nicht verdrängt worden wären.

(2) Die Zeit einer nach §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung gilt unbeschadet einer Berücksichtigung nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig. Sie gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts.

(3) Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Inhaber von Zivil- oder Polizeiversorgungsscheinen und für Personen, die

1. in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder berufen werden,
2. in das Angestellten- oder Arbeiterverhältnis eingestellt worden sind oder eingestellt werden.

§ 31 c

(1) Bei Beamtinnen, die wegen ihres Geschlechtes entlassen worden sind, ist, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, die Zeit der Nicht-

verwendung als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Personen aus dem dort genannten Grunde trotz abgeschlossener Vorbildung für eine Beamtenlaufbahn in einem einer niedrigeren Laufbahn zugehörigen Amt verwendet worden, so ist, wenn ihnen nach dem 8. Mai 1945 ein ihrer Vorbildung entsprechendes Amt übertragen worden ist oder übertragen wird, die in dem Amt der niedrigeren Laufbahn zurückgelegte Dienstzeit besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(3) §§ 7, 8 Abs. 1 und § 31 b Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 31 d

(1) Die früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, die einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn hatten oder ohne Verfolgung des Judentums erlangt hätten, erhalten vom 1. Oktober 1952 an monatliche Versorgungszahlungen auf der Grundlage ihrer früheren Dienstbezüge; Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Allgemeine Änderungen der Bezüge von Versorgungsempfängern des Bundes sind zu berücksichtigen. Den in Satz 1 genannten Personen werden die Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen in den in § 31 a Abs. 2 genannten Gebieten gleichgestellt, sofern sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige im Sinne des § 6 des Bundesvertriebengesetzes sind.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen und Höhe der Versorgungszahlungen sowie über das Verfahren; hierbei können bestimmte Höchst- und Mindestbeträge festgesetzt und Regelungen über das Ruhen der Versorgungszahlungen bei ihrem Zusammentreffen mit sonstigen Bezügen sowie über die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und sonstigen Versorgungsleistungen getroffen werden.

§ 31 e

(1) Sind für einen wiedergutmachungsberechtigten Beamten oder Berufssoldaten, dem Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist (§§ 9 bis 11, 20), in der Zeit von der Schädigung bis zur Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur Arbeitslosenversicherung entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 4 die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen und etwaige freiwillig entrichtete Beiträge abzüglich der gewährten Leistungen erstattet; die im Wege der Nachversicherung zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge werden ihm nicht erstattet. Ein Antrag auf Erstattung eines Teiles der Arbeitnehmeranteile und der etwa freiwillig ent-

richteten Beiträge ist unzulässig. Ist der Beamte verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden. Der Erstattungsantrag ist bis zu der in § 24 Abs. 2 bezeichneten Frist oder binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zu stellen; § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag nach Absatz 1 Satz 1 steht die Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs im Sinne des § 32 Abs. 2 gleich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für wiedergutmachungsberechtigte Angestellte und Arbeiter, die

1. wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Zeitpunkt der Schädigung versicherungsfrei waren,
2. ohne die erlittene Schädigung Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlangt hätten und damit versicherungsfrei geworden wären, mit der Maßgabe, daß die Erstattung erst von dem im Wiedergutmachungsverfahren festgestellten Zeitpunkt ab beginnt, in dem diese Versicherungsfreiheit eingetreten wäre.

(4) Erstattet werden nur die Arbeitnehmeranteile der Beiträge und die freiwilligen Beiträge, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes entrichtet worden sind, einschließlich der für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Januar 1949 an die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) entrichteten Beiträge. Soweit Beiträge im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 21. Juni 1948 entrichtet worden sind, werden die Arbeitnehmeranteile und die freiwilligen Beiträge abzüglich der gewährten Leistungen im Verhältnis 10:1 erstattet; im Land Berlin finden die Vorschriften der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 86) Anwendung.

§ 31 f

(1) Auf Geschädigte, deren Dienstverhältnis bei einer in Berlin gelegenen Dienststelle einer Gebietskörperschaft oder einer in § 2 a genannten Nichtgebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder einer Einrichtung der öffentlichen Hand durch die Schädigung geendet hat und die Versorgungsansprüche wegen § 3 nicht geltend machen können, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene findet, soweit der Bund nach § 22 wiedergutmachungspflichtig wäre, § 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung, wenn sie am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten. Das gilt auch für Geschädigte, denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, die von einer in Berlin gelegenen Kasse der in Satz 1 bezeichneten Dienststellen gezahlt worden sind, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der Geschädigte so zu behandeln, wie wenn er bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundschzigsten Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) im Dienst verblieben wäre und zum Personenkreis des § 1, 2 oder 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören würde. Entsprechendes gilt für Geschädigte, denen die Versorgungsbezüge entzogen worden sind, und ihre sowie die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(3) Soweit für Geschädigte (§§ 1 bis 2b), deren Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, das Land Berlin oder eine Nichtgebietskörperschaft, ein Verband von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder eine Einrichtung der öffentlichen Hand, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, nach § 22 zur Wiedergutmachung verpflichtet wäre, kann das Land Berlin diese Geschädigten ungeachtet der Vorschrift des § 3 in die Regelung dieses Gesetzes einbeziehen.

§ 31 g

Bei Beamten, deren Beförderung aus Verfolgungsgründen (§ 1) erheblich verzögert worden ist, ist das allgemeine Dienstalter so festzusetzen, wie wenn sie rechtzeitig befördert worden wären. § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 31 h

(1) Geschädigte, für die zur abgeschlossenen Ausbildung für ihren Beruf nach Bestehen der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung ein staatlicher Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach bestandener Prüfung aus Verfolgungsgründen (§ 1) unterblieben ist, erhalten vom 1. Januar 1961 ab einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A, sofern anzunehmen ist, daß sie ohne die Verfolgung voraussichtlich eine Anstellung im höheren Dienst und eine Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erreicht hätten.

(2) §§ 3, 7, 8, 13, 22, 24 bis 27, 28 zweiter Halbsatz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei der Anwendung des § 22 gilt als schädigende Dienststelle diejenige Behörde, die die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abgelehnt hat oder die für die Einberufung in den Vorbereitungsdienst zuständig

gewesen wäre. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Ruhen und das Erlöschen der Versorgungsbezüge finden entsprechende Anwendung.

§ 32

(1) Die in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts werden aufgehoben, soweit sie sich auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 und 4 genannten Bestimmungen; Erlaß, Aufhebung oder Änderung derartiger Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

(2) Soweit Wiedergutmachungsfälle der in § 1 bezeichneten Personen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs abschließend günstiger als nach diesem Gesetz geregelt sind oder eine Verwirkung des Wiedergutmachungsanspruchs eingetreten ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 33

Finden auf Grund dieses Gesetzes Verfahren ihre Erledigung, so bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz.

§ 34

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 35

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft*).

(2) Ist ein Geschädigter (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wiederverwendet worden, so ist ihm die sich aus § 9 Abs. 2 ergebende Besoldung bereits vom Zeitpunkt der Wiederverwendung an zu gewähren. Der Anspruch gemäß Satz 1 erlischt bei Beendigung der Wiederverwendung oder bei einer Wiederanstellung (§ 9) sowie mit der Entstehung des Anspruchs aus § 10 Abs. 3 Satz 1 oder aus § 21 a Abs. 2.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1951. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage 1

(zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3)

1. Deutscher Handwerks- und Gewerkekammertag
2. Industrie- und Handelskammern, Handelskammern in Böhmen und Mähren
3. Handwerkskammern
4. Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften, Gewerbevereinigungen in Böhmen und Mähren
5. Reichsnährstand Hauptabteilung I, II, III
6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern
7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen)
8. Reichsknappschaft, Saarknappschaft
9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände
10. Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten
11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
12. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände
13. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten
14. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten
15. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland
16. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband
17. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin
18. Allgemeine Angestelltenversorgungskasse für deutsche Krankenkassen, Berlin
19. Allgemeine Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen, Berlin
20. Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren, Bank von Danzig (Notenbank der Freien Stadt Danzig)
21. Öffentliche Sparkassen
22. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
23. Regionale Sparkassen- und Giroverbände
24. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen
25. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau
26. Regionale Stadtschaften
27. Preußische Zentralstadtschaft
28. Regionale Landschaften
29. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten
30. Regionale landschaftliche Banken
31. Zentrallandschaftsbank
32. Ritterschaften
33. Ritterschaftliche Banken
34. Preußische Staatsbank (Seehandlung), Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank
35. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse
36. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (1924—1937)
37. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
38. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind
39. Dr. Güntz'sche Stiftung
40. Unternehmen „Reichsautobahnen“ (25. August 1933 bis 14. Juni 1938)
41. Handelshochschule in Leipzig
42. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig)
43. Landleieferungsverbände
44. Schlesische Boden- und Kommunalkreditanstalt in Troppau
45. Theaterstiftung in Dessau
46. Kulturstiftung in Dessau
47. Stiftung Schulpforta
48. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
49. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands
50. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands
51. Reichsapothekerkammer
52. Reichsärztekammer
53. Reichstierärztekammer
54. Zahnärztekammern
55. Rechtsanwaltskammern bis 13. Dezember 1935, Reichsrechtsanwaltskammer
56. Francke'sche Stiftungen in Halle a/S.
57. Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher (Konsumentenkommission) in Hamburg
58. Städtische Betriebe Lübeck
59. Lübeckische Kreditanstalt
60. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren
61. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen und Mähren
62. Landesbank für Mähren und Landesbank für Böhmen
63. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen
64. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Schlesien, Böhmen und Mähren
65. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau, Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Berlin, Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Königsberg/Pr., Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig
66. Anhaltische Landes-Eisenbahn-Gemeinschaft, Dessau
67. Marienstift, Stettin
68. Staatliches Waisenhaus in Königsberg/Pr.
69. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz
70. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt
71. Öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag
72. von Conradische Stiftung
73. Spend- und Waisenhaus, Danzig
74. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg
75. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau
76. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt
77. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau
78. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven
79. Handelshochschule Mannheim
80. Hopfensignierhallen Saaz und Auscha
81. Ritterakademie in Brandenburg/Havel
82. Böhmisches Hypothekenbank und Böhmisches Landesbank
83. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden
84. Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) in Österreich.

Anlage 2
(zu § 2a Abs. 1 Nr.4)

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Messeamt Königsberg GmbH 2. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH, Königsberg (Pr.) 3. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH, Königsberg (Pr.) 4. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH, Königsberg (Pr.) 5. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG 6. Stettiner Stadtwerke GmbH und ihre Vorgeschäften: <ol style="list-style-type: none"> a) Städtische Werke-AG, Stettin b) Stettiner Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft¹⁾ c) Elektrizitätswerke AG, Stettin¹⁾ 7. Städtische Werke Memel AG 8. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG 9. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH, Reichenbach/Eulengeb. 10. Danziger Hafengesellschaft GmbH 11. Königsberger Hafengesellschaft mbH, Königsberg (Pr.) 12. Stettiner Hafengesellschaft mbH 13. Schlesische Philharmonie GmbH 14. Gemeinnütziges Pfandloshaus der Stadt Breslau GmbH 15. Lübecker Transport- und Müllabfuhr AG 16. Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft AG 17. Altonaer Quai- und Lagerhaus AG 18. Berliner Städtische Gaswerke AG 19. Berliner Städtische Wasserwerke AG 20. Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft (BVG) 21. Gemeinnützige Berliner Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-GmbH 22. Berliner Anschlag- und Reklamewesen-GmbH 23. Berliner Brennstoff-Gesellschaft mbH 24. Berliner Stadtgüter-GmbH 25. Strandbad Wannsee-GmbH 26. Berliner Hafen und Lagerhaus AG²⁾ 27. Berliner Müllabfuhr-AG²⁾ 28. Niederrheinische Frauenakademie, Düsseldorf²⁾ 29. Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-AG, Braunschweig²⁾ | <ol style="list-style-type: none"> 30. Gasbetriebsgesellschaft AG, Berlin³⁾ 31. Lette-Verein, Berlin³⁾ 32. Deutsche Musikakademie Brünn³⁾ 33. Lübeck-Büchener Eisenbahn AG³⁾ 34. Städtische Betriebswerke Allenstein GmbH 35. Städtische Betriebswerke Glatz GmbH 36. Städtische Betriebswerke Neiße GmbH 37. Stadtwerke Wiesbaden AG 38. Kraftwerk Flensburg GmbH 39. Gaswerk Flensburg GmbH 40. Dresdener Straßenbahn AG 41. Interessengemeinschaft staatlicher und kommunaler Elektrizitätswerke Deutschlands, Berlin 42. Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Beuthen O/S. 43. Berliner Flughafengesellschaft mbH 44. Städtische Oper-AG, Berlin 45. Berliner Philharmonisches Orchester GmbH³⁾ 46. Deutsche Hochschule für Politik e. V., Berlin 47. Reichsumsiedlungsgesellschaft mbH, Berlin 48. Deutscher Volksbund für Polnisch-Oberschlesien 49. Breslauer Zoologischer Garten AG 50. Berliner Nordsüdbahn AG in Liquidation 51. Charlottenburger Wohlfahrtszentrale e. V.³⁾ 52. Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin mbH⁴⁾ 53. Böhmisches Sparkasse in Prag, Erste Mährische Sparkasse in Brünn 54. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag 55. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in Böhmen und Mähren 56. Brünnener Straßenbahn AG 57. Elbinger Straßenbahn GmbH 58. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG 59. Städtische Werke GmbH, Stolp/Pommern 60. Technische Werke GmbH, Greifenberg/Pommern 61. Werke der Stadt Halle AG, Halle (Saale) 62. Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven GmbH 63. Verband der Mecklenburgischen Ritterschaft |
|---|--|

¹⁾ Die Angehörigen der unter Nr. 6b und c aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie im Zeitpunkt der Errichtung der Stettiner Stadtwerke GmbH (7. Juni 1937) die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren

²⁾ Die Angehörigen der unter Nr. 26 bis 29 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

- a) der Berliner Hafen und Lagerhaus AG am 1. Oktober 1934
- b) der unter Nr. 27 bis 29 bezeichneten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die die Aufgaben fortführende Gebietskörperschaft

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

³⁾ Die Angehörigen der unter Nummern 30 bis 33, 45 und 51 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

- a) der unter Nummer 31 genannten Einrichtung im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts
- b) der unter Nummer 33 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Deutsche Reichsbahn
- c) der unter Nummern 30, 32, 45 und 51 bezeichneten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die die Aufgaben fortführende Gebietskörperschaft

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

⁴⁾ Die Angehörigen der unter Nummer 52 aufgeführten Einrichtung sind nur einbezogen, wenn sie ohne die Schädigung am 1. Januar 1937 in den Dienst der Stadt Berlin bei der Wohnungsbaukreditanstalt Berlin übernommen worden wären.

- | | |
|--|---|
| <p>64. Schlesischer Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V., Breslau⁵⁾</p> <p>65. Weinmann- und Petschek-Stiftung in Bockau b/Aussig a. E.⁵⁾</p> <p>66. Niederbarnimer Eisenbahn AG, hinsichtlich der Angehörigen der früheren Industriebahn Tegel-Friedrichsfelde</p> <p>67. Opernhaus GmbH, Königsberg/Pr.
Neue Schauspielhaus GmbH, Königsberg/Pr.</p> <p>68. Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden AG, Berlin</p> <p>69. Reichsstelle für Siedlerberatung, spätere Reichsstelle für die Auswahl deutscher Bauernsiedler</p> <p>70. Deutsches Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht</p> <p>71. Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin⁵⁾</p> <p>72. Konservatorium für Musik e. V., Stuttgart⁶⁾</p> | <p>73. Deutsche Arbeiterzentrale (DAZ)⁵⁾</p> <p>74. Ausschuß für Kinderanstalten e. V., Hamburg, mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen⁷⁾</p> <p>75. Landeszentrale Hamburg der Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz e. V.⁷⁾</p> <p>76. Landesverband für Volksgesundheitspflege e. V., Hamburg⁷⁾</p> <p>77. Breslauer Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V.⁷⁾</p> <p>78. Gemeinnützige Theater- und Musik-Gesellschaft mbH, Saarbrücken⁷⁾</p> <p>79. Erholungsheim-Betriebsgesellschaft Niedersachsen GmbH</p> <p>80. Hamburger Gaswerke GmbH</p> <p>81. Hamburger Wasserwerke GmbH</p> |
|--|---|

5) Die Angehörigen der unter Nummern 64, 65, 71 und 73 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

a) der unter Nummer 64 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf den Provinzialverband Niederschlesien (1. Januar 1943)

b) der unter Nummer 65 genannten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die Landesversicherungsanstalt Sudetenland

c) der unter Nummer 71 genannten Einrichtung im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts

d) der unter Nummer 73 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

6) Die Angehörigen der unter Nummer 72 genannten Einrichtung sind nur einbezogen, wenn sie ohne die Schädigung in den Dienst der Hochschule für Musik in Stuttgart übernommen worden wären.

7) Die Angehörigen der unter Nummern 74 bis 78 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

a) der unter Nummer 74 genannten Einrichtung am 30. Januar 1940

b) der unter Nummern 75 und 76 genannten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die Freie und Hansestadt Hamburg

c) der unter Nummer 77 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Stadt Breslau (1. November 1942)

d) der unter Nummer 78 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Stadt Saarbrücken (1. September 1936)

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

Anlage 3

(zu § 20 Abs. 1 Satz 2)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
---------------------------------------	-------------------------------

C 1 a	B 3 a
C 1 b	B 3 a
C 2	B 3 a
C 3	B 4
C 4	B 7 a
C 5	A 1 a
C 6	A 2 b
C 7	A 2 c 2
C 8	A 3 b
C 9	A 5 b
C 10	A 5 b
C 11	A 5 b
C 12	A 2 c 2
C 13	A 3 b
C 14	A 4 b 2
C 15	A 4 c 2
C 16	A 6
C 17	A 5 b
C 18	A 6
C 19	A 8 a (6. bis 8. Stufe)
C 20 a	A 8 a (5. bis 7. Stufe)
C 21 a	A 8 a (4. bis 6. Stufe)
C 22 a	A 8 a (3. bis 5. Stufe)
C 23 a	A 8 a (1. bis 3. Stufe)
C 20 b	A 8 c 1
C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	A 11
C 25	A 11

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes**

Vom 24. August 1961

Auf Grund des Artikels VI des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137), wie er sich unter Berücksichtigung

des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und

des Artikels III des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961

ergibt, in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bei der Anwendung sind Artikel IV des Zweiten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994), Artikel VI und VII des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 sowie Artikel V und VIII des Sechsten Änderungsgesetzes vom 18. August 1961 zu beachten.

Bonn, den 24. August 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland
lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes**

in der Fassung vom 24. August 1961

§ 1

Die §§ 1, 2, 2a, 5 bis 11 und 11b bis 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes finden auf Geschädigte sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland finden keine Anwendung.

§ 3

Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn

1. der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen hat und
2. die Regierung des Staates, in dem sich der Berechtigte aufhält, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Von der Voraussetzung in Nummer 2 kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) § 10a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt mit der Maßgabe, daß dem Antrag auf Belassung im Ruhestande ohne Rücksicht auf dienstliche Gründe für eine Wiederanstellung stattzugeben ist.

(2) Hat der Geschädigte die Wiederanstellung gewählt und wird er erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederaufnahme seines Dienstes aufgefordert, so ist er berechtigt, diese Aufforderung abzulehnen. In diesem Falle erhält er vom Zeitpunkt der Ablehnung an das Ruhegehalt, das er erhalten würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre.

§ 5

Die Versorgungsbezüge sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) zahlbar. Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisa-rechtlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Wiedergutmachung ist bis zum 31. Dezember 1956 bei der für den Wohnort zustän-

digen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen bei dem Auswärtigen Amt zu stellen.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Ausschußfrist versäumt, so kann der Geschädigte, wenn er ohne sein Verschulden an der fristgerechten Antragstellung verhindert war, den Antrag innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholen.

§ 7
(aufgehoben)

§ 8

Für die Festsetzung, Regelung und Auszahlung der Versorgungsbezüge ist im Falle der Wiedergutmachungspflicht des Bundes für die ehemaligen Angehörigen des auswärtigen Dienstes das Auswärtige Amt, im übrigen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern, zuständig.

§ 9

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 bezeichneten Personen nur für die Zeit, während der sie keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) haben; andernfalls finden auf sie ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 11 *)

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 18. März 1952. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland
(1. LADV-Saar)**

Vom 22. August 1961

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1
Sonderwert

Für die Schadensberechnung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei bebauten Grundstücken tritt an die Stelle des für den 20. November 1947 geltenden Einheitswerts der nach §§ 2 bis 4 zu berechnende Sonderwert, wenn er niedriger als der geltende Einheitswert ist.

§ 2
Berechnung des Sonderwerts

(1) Der Sonderwert wird berechnet

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aus der Zusammenfassung der Wertanteile für den Grund und Boden, für die Gebäude und für die anderen Betriebsbestandteile,
2. bei den bebauten Grundstücken aus der Zusammenfassung der Wertanteile für den Grund und Boden und für die Gebäude.

(2) Für die Bemessung der Wertanteile ist maßgebend

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Anlage A,
2. bei den bebauten Grundstücken die Anlage B.

Die in den Anlagen A und B enthaltenen Hundertsätze sind auf den vor Eintritt des Kriegssachschadens geltenden Einheitswert anzuwenden. Bei Anwendung der Anlage B sind die Hundertsätze für den Wertanteil der Gebäude zu ermitteln, indem von der Zahl Hundert die Hundertsätze der Wertanteile für den Grund und Boden abgezogen werden.

(3) Für die Anwendung der Anlage B sind maßgebend

1. als Bewertungsbezirk die für die Durchführung der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1935 oder 1. Januar 1936 als Bewertungsbezirke abgegrenzten Gebietsbereiche,
2. als Hauptgeschäftsstraßen und Geschäftsstraßen die in Anlage C aufgeführten Straßen und Plätze mit der für sie jeweils angegebenen maßgebenden Anzahl der Gebäudegeschosse (§ 3).

(4) Für die Berücksichtigung des Umfangs der mit den Wertanteilen zu erfassenden Wirtschaftsgüter sind die Verhältnisse am 20. November 1947 maßgebend. Für die Zerlegung der Grundstücksfläche bei bebauten Grundstücken ist § 3 zu beachten.

§ 3

Bezugsfläche bei bebauten Grundstücken

(1) Bei der Ermittlung der Wertanteile für den Grund und Boden der bebauten Grundstücke ist die Größe der regelmäßig zu den Gebäuden gehörenden Grundstücksfläche (Bezugsfläche) nach der Größe der Grundflächen der Gebäude des Grundstücks und der Anzahl der Gebäudegeschosse (Geschosse) zu bestimmen.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Bezugsfläche ist, wenn für das bebaute Grundstück eine Bebauung baupolizeilich zulässig oder gegendüblich war bei Mietwohngrundstücken, gemischtgenutzten Grundstücken und Geschäftsgrundstücken mit

1 und 2 Geschossen

das Sechsfache der Erdgeschoßflächen,

3 Geschossen

das Dreieindrittelfache der Erdgeschoßflächen,

4 Geschossen

das Zweieinhalbfache der Erdgeschoßflächen,

5 Geschossen

das Zweifache der Erdgeschoßflächen,

bei Einfamilienhäusern stets das Sechsfache der Erdgeschoßflächen

der vor Eintritt des Kriegssachschadens vorhanden gewesenem Gebäude. Bezugsfläche ist die so errechnete Flächengröße, erhöht um 200 Quadratmeter. Kellergeschosse und Dachgeschosse zählen bei der Berechnung nicht mit. Bei Grundstücken mit Gebäuden verschiedener Geschoszahl ist die Anzahl der Geschosse des Hauptgebäudes maßgebend.

(3) Die Grundstücksfläche, die über die Bezugsfläche hinaus vorhanden ist (Ergänzungsfläche), ist mit dem Wert anzusetzen, der auf sie bei der Zerlegung des Einheitswerts für das bebaute Grundstück vor Eintritt des Kriegssachschadens unter Berücksichtigung der Größen der Bezugsfläche und der Ergänzungsfläche mit Anwendung der Hundertsätze nach Anlage B rechnerisch entfällt.

(4) Der Wertansatz der Ergänzungsfläche ist in den Sonderwert einzubeziehen, wenn sie im Einheitswert des bebauten Grundstücks vor Eintritt des Kriegssachschadens mitberücksichtigt war.

§ 4

Wertanteile für teilzerstörte Wirtschaftsgüter

Für die Wirtschaftsgüter, insbesondere Gebäude, die durch Kriegseinwirkung nur zum Teil zerstört worden sind, ist der anzusetzende Wertanteil nach dem erhalten gebliebenen Teil der Wirtschaftsgüter im Verhältnis zum Umfang vor Eintritt des Kriegssachschadens zu bemessen.

§ 5

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage A
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 1)

Abschnitt I

Landwirtschaftliche Betriebe**Wertanteil der Betriebsbestandteile am Betriebs-Hektarsatz**

Betriebs- Hektar- satz	Von dem Betriebs-Hektarsatz entfallen auf				Grund und Boden
	Wohn- gebäude	Wirt- schafts- gebäude	lebendes Inventar	totes Inventar	
	RM	RM	RM	RM	
1	2	3	4	5	6
100	20	20	25	15	20
200	40	40	45	25	50
300	60	60	65	35	80
400	80	80	85	45	110
500	100	105	100	55	140
600	120	125	115	65	175
700	140	145	130	75	210
800	160	170	145	80	245
900	180	190	160	85	285
1 000	200	215	170	90	325
1 100	220	245	175	95	365
1 200	240	275	180	100	405
1 300	260	305	185	105	445
1 400	280	335	190	110	485
1 500	300	350	195	115	530
1 600	320	385	200	120	575
1 700	340	410	205	125	620
1 800	360	435	210	130	665
1 900	380	460	215	135	710
2 000	400	485	220	140	755

Für die in Spalte 1 nicht enthaltenen Betriebs-Hektarsätze sind die entsprechenden Zahlen in den Spalten 2 bis 6 durch rechnerische Zwischenschaltung zu ermitteln.

Abschnitt II

Forstwirtschaftliche Betriebe**Wertanteil der Betriebsbestandteile am Betriebs-Hektarsatz**

Von dem Betriebs-Hektarsatz entfallen auf		
Wohn- gebäude	Wirtschafts- gebäude	Grund und Boden einschließlich der Genholzbestände
Hunderterteile des Einheitswerts vor Eintritt des Kriegssachschadens		
1	2	3
5	3	92

Abschnitt III
Weinbaubetriebe
 Wertanteil der Betriebsbestandteile am Betriebs-Hektarsatz

Bezeichnung der Weinbauflächen	Betriebs-Hektarsatz RM	Von dem Betriebs-Hektarsatz entfallen auf									
		Wohn-gebäude	Wirtschafts-gebäude	lebende Betriebsmittel		Keller-gebäude	Keller	Kellerei-Betriebs-mittel	Wein-vorräte	Rebge-wächse	Grund und Boden
		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ertragsflächen	4 800	720	100	50	50	150	80	300	1 780	1 170	400
Jungfelder	2 490	720	100	50	50	—	—	—	—	1 170	400
Brachflächen	1 320	720	100	50	50	—	—	—	—	—	400

Abschnitt IV
Gärtnerische Betriebe

Der Wertanteil der Betriebsbestandteile am Einheitswert des gärtnerischen Betriebs ist im Einzelfall auf Grund der jeweils angewandten Bewertungsrichtlinien zu ermitteln.

Anlage B
 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Bebaute Grundstücke
 Wertanteil des Grund und Bodens am Einheitswert des bebauten Grundstücks

Bewertungsbezirk der durchgeführten Einheitsbewertung	Geschäftsgrundstücke, gemischgenutzte Grundstücke			Miet-wohn-grund-stücke	Ein-fam-lijen-häuser	Sonstige bebaute Grundstücke	
	an Haupt-geschäfts-straßen	an Geschäfts-straßen	im übrigen			Gruppe der Kranken-häuser, Alters-heime, Klubhäuser	Gruppe der Wohnend-häuser, Wohn-lauben
	Hundertätze des Einheitswerts vor Eintritt des Kriegssachschadens						
1	2	3	4	5	6	7	8
I (Saarbrücken)	40	30	20	15	15	15	90
II soweit Neunkirchen im übrigen	—	35	20	15	15	15	90
III	—	—	15	12	12	12	90
IV und im übrigen	—	—	12	10	10	10	90
	—	—	8	6	6	6	90

Anlage C
(zu § 2 Abs. 3 Nr. 2)

**Verzeichnis der Hauptgeschäftsstraßen und der Geschäftsstraßen
mit Angabe der maßgebenden Anzahl der Gebäudegeschosse**

Bewertungs- bezirk der durch- geführten Einheits- bewertung (Anlage B Spalte 1)	Name und Begrenzung der Straße oder des Platzes	Maß- gebende Anzahl der Gebäude- geschosse (Geschosse)
1	2	3
Abschnitt 1: Hauptgeschäftsstraßen		
I (Saarbrücken)	Bahnhofstraße	5
	Reichsstraße	5
Abschnitt 2: Geschäftsstraßen		
I (Saarbrücken)	Beethovenplatz	4
	Bergstraße von Burbacher Markt bis Jakobstraße	4
	Betzenstraße	4
	Breite Straße	4
	Burbacher Markt von Bergstraße bis Im Etzel	4
	Cäcilienstraße	4
	Dudweiler Straße von der Brücke bis Brauerstraße	4
	Eisenbahnstraße	4
	Großherzog-Friedrich-Straße von Rathausplatz bis Rosenstraße	4
	Hochstraße von Bahnhof Burbach bis Burbacher Markt	4
	Hohenzollernstraße von Neumarkt bis Kepplerstraße	4
	Kaiserstraße	4
	Karcherstraße	4
	Karl-Marx-Straße	4
	Ludwigstraße	4
	Mainzer Straße von Bleichstraße bis Paul-Marien-Straße	4
	Neumarkt	4
	Obertorstraße	4
	Passagestraße	4
	Rathausplatz	4
	Saarstraße	4
Sankt-Johanner Markt	4	
Stefanstraße	4	
Sulzbachstraße von Bahnhofstraße bis Richard-Wagner-Straße	4	
Trierer Straße von Bahnhofstraße bis Sankt-Johanner Straße	4	
Viktoriastraße	4	
II soweit Neunkirchen	Bahnhofstraße	4
	Stummstraße, Ostseite	4
	Wellesweiler Straße Nrn. 2 und 4	4

Die Eckgrundstücke sind in die Hauptgeschäftsstraßen oder in die Geschäftsstraßen auch dann einzubeziehen, wenn sie zu Seitenstraßen zählen, die nicht aufgeführt sind.

**Zweite Verordnung
über Einfuhrerleichterungen für Weinsendungen aus Frankreich
im Rahmen der zollfreien Kontingente für das Saarland**

Vom 22. August 1961

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes:

§ 1

(1) Wein französischen Ursprungs, der im Rahmen des Kapitels IV des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1537) in Flaschen oder in anderen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen bis 50 Liter aus Frankreich in das Saarland zollfrei eingeführt wird, ist von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und auf Nämlichkeit befreit. Insoweit finden keine Anwendung

1. Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 17. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 50),

2. § 2 Abs. 1 und § 17a Abs. 4 der Weinzollordnung vom 17. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333), zuletzt geändert durch die Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Liste in § 1 der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 23. März 1939 (Reichszollblatt S. 159).

(2) Die Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrvoraussetzungen des Artikels 10 Abs. 1 und des Arti-

kels 11 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes und des § 1 Abs. 1 und des § 17a Abs. 1 bis 3 und 5 der Weinzollordnung finden auf die in Absatz 1 bezeichneten Einfuhren keine Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 40 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juni 1961 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1962 außer Kraft.

Bonn, den 22. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher
oder feuergefährlicher Stoffe in der Heimarbeit**

Vom 23. August 1961

Auf Grund des § 13 Abs. 1 und 4 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Pyrotechnische Sätze und Stoffe, die zu ihrer Herstellung bestimmt sind, sowie pyrotechnische Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände und deren explosionsfähige Halbfabrikate dürfen weder in Heimarbeit hergestellt, bearbeitet, verarbeitet oder verpackt noch an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes) ausgegeben werden.

(2) Flüssigkeiten und Pasten, insbesondere Lösemittel, Farben, Anstrichmittel, Lacke, Klebstoffe,

Kitte und ähnliche Arbeitsstoffe dürfen in Heimarbeit nur verwendet und an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende nur ausgegeben werden, wenn diese Stoffe

1. nicht mehr als 0,3 vom Hundert ihres Gewichts Benzol,

2. nicht mehr als 10 vom Hundert ihres Gewichts andere besonders gesundheitsschädliche Flüssigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 der Lösemittelverordnung vom 26. Februar 1954 (Bundesanzeiger Nr. 43 S. 1) und

3. nicht mehr als 10 vom Hundert ihres Gewichts andere brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder der Gruppe B im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung

über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83) enthalten.

§ 2

Das Gewerbeaufsichtsamt kann für einzelne Auftraggeber oder für einzelne Arbeitsstätten zulassen, daß auch solche Stoffe ausgegeben oder verwendet werden, die den in § 1 Abs. 2 genannten Anforderungen nicht entsprechen,

1. wenn die Stoffe in der Arbeitsstätte in so geringen Mengen vorhanden sind oder
2. wenn die Arbeitsstätte so beschaffen, eingerichtet und gehalten ist, die Arbeitsbehälter für Flüssigkeiten und Pasten so ausgestattet sind und die Heimarbeit so ausgeführt wird,

daß Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten und ihrer Mitarbeiter nicht zu befürchten sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Geltung des Heimarbeitsgesetzes im Land Berlin vom 14. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 938) auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft

1. die Verordnung über das Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit vom 20. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 201),
2. die Verordnung über das Verbot des Abfüllens von Brennstoffampullen für Taschenfeuerzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten in Heimarbeit vom 16. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 436),
3. die Verordnung über das Kleben von Gummi, Leder und ähnlichen Werkstoffen in der Heimarbeit vom 2. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 441).

(3) Unberührt bleibt § 14 der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zellhorn vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 711).

Bonn, den 23. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

**Berichtigung
des Getreidepreisgesetzes 1961/62
vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 772)**

In § 4 Abs. 1 lautet die erste Zeile der Tabelle statt

	Grundpreis	Höchstzuschlag
„Winterroggen (normal)“	405	108“
richtig		

„Winterroggen (normal)“	405	180“.
-------------------------	-----	-------

Bonn, den 24. August 1961

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Zweite Berichtigung
des Schwerbeschädigtengesetzes vom 14. August 1961
(Bundesgesetzbl. I S. 1233)**

(1) In § 23 Abs. 4 Zeile 1 und 2 muß es statt „§ 28 Abs. 1 Satz 5“ richtig „§ 28 Abs. 1 Satz 3“ heißen.

(2) In § 41 Abs. 1 Buchstabe b letzte Zeile muß es statt „§ 34 Abs. 1“ richtig „§ 35 Abs. 1“ heißen.

Bonn, den 29. August 1961

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Im Auftrag
Becker

**Berichtigung des Grundstückverkehrsgesetzes
vom 28. Juli 1961
(Bundesgesetzbl. I S. 1091)**

In Absatz 3 des § 36 a des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667) in der Fassung des § 25 Nr. 9 des Grundstückverkehrsgesetzes muß es statt

„nach § 16 Abs. 4 Satz 4 des Grundstückverkehrsgesetzes“

richtig heißen

„nach § 16 Abs. 3 Satz 4 des Grundstückverkehrsgesetzes“.

Bonn, den 30. August 1961

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Nonhoff